

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 18. Juni 2019

545

GRG Nr.	16	EA 116	360
---------	----	--------	-----

Einfache Anfrage von Marianne Sax vom 24. April 2019 „Gift in unseren Wäldern?“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Witterungsbedingt finden die meisten Holzschläge im Winter statt, während in der Vegetationszeit zwischen Frühling und Frühsommer darauf verzichtet wird. Weil die Verarbeiter (z.B. Sägereien) über zu wenig Platz für den ganzen Vorrat verfügen, wird das Holz im Wald gelagert, bis es in der Produktion benötigt wird. In dieser Zeit ist das geschlagene Holz ein gefundenes Fressen für den gestreiften Nutzholzborkenkäfer (*Trypodendron lineatum*), der sich durch die Rinde in den Holzkörper hineinbohrt und damit das Holz entwertet. Dies wollen die Waldeigentümer bzw. Käufer verhindern, indem sie die Oberfläche derjenigen Holzstämme (Rundholz), die nicht rechtzeitig aus dem Wald abtransportiert werden können, gezielt mit chemischen Holzschutzmitteln behandeln. Dafür benötigen sie eine Ausnahmegewilligung für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Insektiziden) im Wald.

Art. 18 des Waldgesetzes (WaG; SR 921.0) lautet: "Im Wald dürfen keine umweltgefährdenden Stoffe verwendet werden. Die Umweltschutzgesetzgebung regelt die Ausnahmen". Eine Ausnahmegewilligung für das Behandeln von gelagertem Rundholz erteilt der Kanton nur, wenn die Pflanzenschutzmittel (PSM) nicht durch Massnahmen ersetzt werden können, welche die Umwelt weniger belasten. Hauptziel für die Waldeigentümer als Holzproduzenten ist immer eine möglichst rasche Holzabfuhr im Frühling, damit auf eine aufwendige Rundholzbehandlung im Wald verzichtet werden kann.

Frage 1

Die gemäss Medienberichten auf 700 kg hochgerechnete Menge von PSM im Schweizer Wald macht 0.03% der jährlich in der Schweiz ausgebrachten Menge an Pestiziden aus (2'200'000 kg). Dies zeigt, dass das Verbot wirkt und die Ausnahmegewilligungen bedacht und zielgerichtet erteilt werden. Eine gewisse Lagerhaltung von Rundholz im Wald ist aber fast unumgänglich. Vollständig auf chemischen Holzschutz kann erst ver-

zichtet werden, wenn Qualitätseinbussen in Kauf genommen werden oder praktikable Alternativen bestehen, beispielsweise in Form von grossen Holzlagerplätzen ausserhalb des Waldes.

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass die Anwendung von PSM im Wald die Ausnahme sein muss und dass nach Alternativen gesucht werden muss. Aus diesem Grund wird er die betroffenen Organisationen und Verbände (Holzbesitzer, Verarbeiter, weitere) zu einem Austausch einladen.

Frage 2

Im Thurgauer Wald dürfen PSM ausschliesslich von Revierförstern, Mitarbeitern der Forstbetriebe oder Holzkäufern ausgebracht werden, die Inhaber der dafür notwendigen Fachbewilligung sind. Dem Kanton sind keine Fälle bekannt, in denen Gemeinden oder Waldbesitzer selber aktiv geworden sind, weshalb bislang auch keine spezifischen Kontrollen nötig waren.

Frage 3

Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen zeigen, dass sich die Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln (bspw. cypermethrinhaltige Mittel) überwiegend in der Rinde ablagern und zu keiner Belastung von Holzprodukten führen. Zudem bauen sich die Wirkstoffe in der Rinde über die Zeit ab. Beim mit Pflanzenschutzmitteln oberflächlich behandelten Holz handelt es sich ausschliesslich um Rundholz, das für die Produktion von Schnittwaren wie Brettern oder Balken in der Sägerei vorgesehen ist. Nach dem Transport in die Sägerei wird das Holz zunächst entrindet und anschliessend eingeschnitten. Das kontaminierte Rindenmaterial wird in grossen Heizungen verbrannt und gelangt somit in kein Produkt. Holz zur energetischen Verwertung wird nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt.

Der Präsident des Regierungsrates

Dr. Jakob Stark

Der Staatsschreiber

i. V. Walter Hofstetter